

8. Februar 2019

Fragen zur Umsetzung des BTHG

A. Allgemeine Fragen

1. Laut BTHG müssen bis zum 1.1.2020 neue Anträge für Eingliederungshilfe (Fachleistungen) und Sozialhilfe (Grundsicherung) gestellt werden.

Ist dies auch in Ihrem Bundesland so?

D.h. müssen in 2019

- a) Anträge auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe und
- b) Anträge auf Sozialhilfe (Grundsicherung)

gestellt werden?

Antwort LWV Hessen:

1a) Für Fachleistungen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung müssen beim LWV Hessen zum Stichtag 01.01.2020 keine neuen Anträge gestellt werden. Die Laufzeiten der bisherigen Bewilligungen werden übernommen. Bei Ablauf dieses Zeitraumes greift dann das Antragsverfahren. Durch das Hessische Ausführungsgesetz (HAG SGB IX) wurden die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe ab 2020 in Hessen neu festgelegt. Nach dem sog. Lebensabschnittsmodell sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Schulbesuches. Auch die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung/HzL) liegt künftig bei der örtlichen Ebene. Für erwachsene Menschen mit Behinderung bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze ist der LWV Hessen zuständig. Ob für Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche für 2020 neue Anträge von den örtlichen Sozialhilfeträgern in Hessen erwartet werden, kann von hier nicht beantwortet werden.

1b) Anträge auf Sozialhilfe/Grundsicherung sind für 2020 bei den jeweils zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern bzw. Job-Centern zu stellen.

2. Gilt dies für alle Personen oder bestehen Unterschiede für

- a) Neuanträge
- b) Heutige Leistungsberechtigte mit deutlich geändertem Bedarf
- c) Heutige Leistungsberechtigte mit nicht deutlich geändertem Bedarf

Bitte beschreiben Sie ggf. im Detail die Unterschiede und geben einen Link auf eine detaillierte Beschreibung an.

Antwort LWV Hessen:

die unter 1 genannte Regel gilt in Bezug auf den LWV Hessen für alle Personen, also keine Unterschiede

3. Ist die Umstellung auf personenzentrierte Fachleistungen gültig ab 1.1.2020 oder wird sie stufenweise vorgenommen?

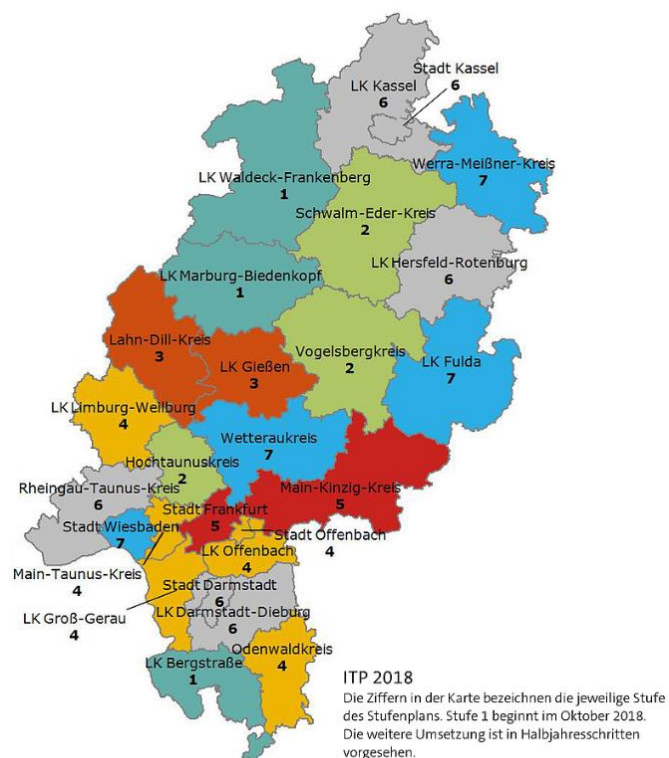
In letzterem Fall (d.h. falls Übergangsverfahren stattfinden) beschreiben Sie bitte die Details der Umstellung.

Antwort LWV Hessen:

Der LWV legt bereits seit Jahren Wert darauf, dass die Bedarfsermittlung und Teilhabepflege personenzentriert ausgerichtet erfolgt.

Unabhängig davon wird die Bedarfsermittlung durch den LWV als Leistungsträger und damit ein neues Gesamtplanverfahren in Hessen regionenweise ausgebaut und eingeführt. Die Bedarfsermittlung, Beratung und Unterstützung durch den LWV-Fachdienst erfolgt in den Umstellungsregionen

- bei allen Neufällen
- bei Personen, die ihr Unterstützungssetting relevant verändern wollen
- bei 10% der Fortschreibungen/Bestandsfälle (Zufallsstichprobe)



4. Wo sind die Anträge zu stellen?
- Für Fachleistungen der Eingliederungshilfe
 - Für Sozialhilfe (Grundsicherung)

Antwort LWV Hessen:

s. o. 1a und b

5. Wie schätzen Sie den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ein, wann sollten die Leistungsberechtigten spätestens den Antrag auf
- Eingliederungshilfe sowie

b) auf Sozialhilfe (Grundsicherung)
stellen?

Antwort LWV Hessen:

s.o.

6. Gibt es bereits Formulare zur Antragstellung bzw. werden Sie Formulare zur Verfügung stellen und wenn ja, wo?

Antwort LWV Hessen:

s.o.

7. Welche Art der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) bieten Sie als Träger der Eingliederungshilfe an?
An wen müssen sich Leistungsberechtigte hierzu wenden?
Ab wann bieten Sie diese Leistungen an?

Antwort LWV Hessen:

Die in § 106 SGB IX beschriebenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden vollumfänglich vom LWV Fachdienst erbracht in allen Fällen, in denen er die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung in den Umstellungsregionen durchführt.

Die Erstberatung für Menschen, die noch nicht orientiert sind und erstmals nach Unterstützungsleistungen nachfragen erfolgt durch die Einzelfallsachbearbeitung in den Regionalmanagements des LWV. Diese erteilt dann ggf. den Auftrag zur Bedarfsermittlung, Beratung und Unterstützung an den Fachdienst.

B. Fragen zur Durchführung der Gesamtplanung

8. Planen Sie eine konkrete und individuelle Information aller Leistungsberechtigten über das Gesamtplanverfahren und was hier genau zu tun ist?
Wenn ja, bis wann?
Oder haben Sie bereits informiert?

Antwort LWV Hessen:

Jeweils ca. ¼ Jahr vor Einführung des neuen Gesamtplanverfahrens in einer Region werden vor Ort Informationsveranstaltungen für Leistungserbringer und kommunale Vertreter/innen durchgeführt. Parallel dazu erhalten die Leistungsberechtigten ein Schreiben und eine Informationsbroschüre über das Gesamtplanverfahren (auch in leichter Sprache)

9. Wie beabsichtigen Sie die Wünsche des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu ermitteln und zu berücksichtigen?

Antwort LWV Hessen:

In dem in den Umstellungsregionen eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrument, Integrierter Teilhabeplan ITP, werden die individuellen Ziele des/der Leistungsberechtigten abgebildet. Das Bedarfsermittlungs- und Beratungsgespräch findet regelhaft mit dem/der Leistungsberechtigten statt. Die geeigneten Maßnahmen zur Bedarfsdeckung werden mit dem/der Leistungsberechtigten besprochen und im ITP festgehalten. Bei Bedarf findet eine Begleitung zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten statt, um eine Wahlmöglichkeit erfahrbar zu machen.

Darüber hinaus steht ein Selbstauskunftsbogen „so möchte ich leben“ in leichter Sprache zur Verfügung, in dem der/die Leistungsberechtigte sich noch einmal selbst (ggf. mit Unterstützung) äußern kann.

10. Finden auf jeden Fall ein oder ggf. mehrere Gespräche zur Bedarfsermittlung mit dem Leistungsberechtigten (und ggf. gesetzlichen Betreuer) statt?

Antwort LWV Hessen:

Ja

11. Wenn ja, wer lädt dazu ein und führt diese Gespräche durch?

Antwort LWV Hessen:

Wenn der Fachdienst von der Einzelfallhilfe beauftragt wurde, terminiert er ein Gespräch mit dem/der Leistungsberechtigten und ggf. seiner gesetzlichen Betreuung oder - auf Wunsch - einer Person seines/ihrer Vertrauens. Das Gespräch findet in der Regel im häuslichen Umfeld des/der Leistungsberechtigten statt.

12. Wenn nein, wie planen Sie alternativ den konkreten Bedarf im Einzelfall festzustellen?

13. Nach welchen Kriterien entscheiden Sie, ob eine Gesamtplankonferenz stattfindet, wenn der Leistungsberechtigte zustimmt oder dies vorschlägt?

Antwort LWV Hessen:

Eine Gesamtplankonferenz kann mit Zustimmung des/der Leistungsberechtigten insbesondere stattfinden zur

- Klärung von Fragen zur Bedarfsdeckung
- Abstimmung von Aufgaben zwischen verschiedenen Beteiligten
- Klärung von Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern
- Abgrenzung von Aufgaben zwischen verschiedenen beteiligten Leistungsträgern

14. Was ist das in Ihrem Bundesland für die Bedarfsfeststellung benutzte Instrument?
Wo gibt es hierzu nähere Informationen (Link, ...)?

Antwort LWV Hessen:

In Hessen wird im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens (also in den sog. Umstellungsregionen, s. 3.) der **Integrierte Teilhabeplan**, ITP, eingesetzt.

<https://www.lwv-hessen.de/service/formulare/integrierter-teilhabeplan/>

Die Vergütung muss in den besonderen Wohnformen und in der Gestaltung des Tages noch mittels Metzler-Verfahren (HMB-Verfahren) ermittelt werden. Ab 2022 wird in Hessen auf eine zeitbasierte Vergütung umgestellt.

15. Wie wird die Bedarfsermittlung für Leistungsberechtigte, die in einem anderen Bundesland wohnen, durchgeführt?
Durch Sie als zuständigen Leistungsträger oder durch den dortigen Leistungsträger über Amtshilfe?

Antwort LWV Hessen:

Der LWV Hessen beantragt grundsätzlich Amtshilfe beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe des anderen Bundeslandes. Wenn diesem Antrag nicht entsprochen wird, führt er die Ermittlung selbst durch.

16. Wie führen Sie die Bedarfsermittlung für Leistungsberechtigte aus einem anderen Bundesland durch?
Gar nicht oder über Amtshilfe für den dortigen Leistungsträger?

Antwort LWV Hessen:

Für alle außerhessischen Träger der Eingliederungshilfe, die im Gegenzug auch für den LWV Hessen im Rahmen der Amtshilfe tätig werden, leistet der LWV Hessen auf Antrag ebenfalls Amtshilfe.

17. Wie verfahren Sie, wenn bereits ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde?

Antwort LWV Hessen:

Der Gesamtplan ist spätestens nach 2 Jahren fortzuschreiben.
Ein Zuständigkeitswechsel zwischen Trägern der Eingliederungshilfe kann nur eintreten, wenn sich die Lebensumstände der Leistungsberechtigten wesentlich verändern. Dann führt der LWV Hessen eine neue Bedarfsermittlung und Gesamtplanung durch.

18. Wie gestaltet sich das Verfahren bei Ihnen im sogenannten Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX (n.F. ab 01.01.2020)?

Antwort LWV Hessen:

Die Mitarbeitenden des Fachdienstes halten grundsätzlich einen Tag pro Woche für Eilfälle vor, so dass wir davon ausgehen, dass eine Bedarfsermittlung im Eilfall zeitnah erfolgen kann.

**Wir bedanken uns für Ihre Antworten bis zum 15. März 2019
an info@anthropoi-selbsthilfe.de.**

Die Antworten aus allen Bundesländern werden wir auf unserer Webseite veröffentlichen:
<https://anthropoi-selbsthilfe.de/>